

Satzung der Weg-Gefährtinnen Ellen Ammanns e.V.

(in Gründung)

§ 1 Name des Vereins und Vereinssitz

Der Verein trägt den Namen „Weg-Gefährtinnen Ellen Ammanns“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dann den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

Der Sitz des Vereins ist in der Clemensstr. 113, 80796 München.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sein Bestreben ist es, die Allgemeinheit auf geistigem und geistlichem Gebiet durch Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) sowie die katholische Kirche (§ 54 AO) selbstlos zu fördern.

Der Zweck des Vereins ist es insbesondere, diakonischen Dienst an den Mitmenschen aus dem christlichen Glauben heraus zu leisten und zu fördern und damit die Grundanliegen Ellen Ammanns in die heutige Zeit zu übersetzen.

Konkret erfolgt dies durch

- die Übernahme einer individuellen diakonischen Aufgabe für die Allgemeinheit oder im Rahmen der Organisationen der katholischen Kirche im Alltag, zum Beispiel im Rahmen von Pfarreien, in Krankenhäusern, in verschiedenen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Seelsorgeformen
- durch für die Allgemeinheit zugängliche Besinnungstage, Exerzitien im Alltag
- die individuelle Pflege des Stundengebetes der Kirche nach den je eigenen Möglichkeiten – insbesondere der Vesper
- die persönliche Fort- und Weiterbildung, um kompetent Dienste und Aufgaben in Kirche und Gesellschaft übernehmen zu können.

Damit die Mitglieder des Vereins diese Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks kompetent ausführen können, organisiert der Verein regelmäßig Mitgliederfortbildungen und Aussprachen.

§ 3 Mittel und Gemeinnützigkeit

Die Mittel zur Erreichung seiner Ziele erhält der Verein durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und Zuwendungen, die dem Verein zufließen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Der jeweilige Vorstand kann auch nichtchristliche Frauen aufnehmen, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.

Männer, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern, können Fördermitglieder werden. Diese können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben aber kein aktives und passives Stimmrecht.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Sitz des Vereins zu richten ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch den Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss gegenüber dem Verein schriftlich erklärt werden. Für das laufende Vereinsjahr ist der Beitrag zu bezahlen.
- c) durch Ausschluss: Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder nach Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz erfolgter Mahnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand.

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag pro Person beträgt 20,- Euro, in Worten: zwanzig Euro.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird künftig von der Mitgliederversammlung festgelegt und gegebenenfalls angepasst.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr/Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: Der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die stellvertretende Vorsitzende soll im Innenverhältnis zum Verein von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung der Vorsitzenden Gebrauch machen. Bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Betrag von 1000,- € übersteigen, soll die vorherige Einwilligung der anderen Vorstandsmitglieder eingeholt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine, auch mehrfache, Wiederwahl im Amt ist zulässig.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden inklusive Tagesordnung durch die erste Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende schriftlich einberufen. Die Vorstandssitzungen können auch in einem digitalen Format stattfinden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern des Vereins mit deren Einverständnis bestimmte Hilfsfunktionen zu übertragen, so z.B. Schriftführerin oder Web-Beauftragte etc.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einladung

Es wird eine jährliche Mitgliederversammlung durch die erste Vorsitzende einberufen, bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende. Die Einladung dazu ergeht rechtzeitig vier Wochen zuvor mit der entsprechenden Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen. Diese prüfen den jeweiligen Jahresabschluss und die Rechtmäßigkeit der Geschäftsvorgänge. Sie legen ihre Prüfungsergebnisse der Mitgliederversammlung vor.

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Zu Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die geänderte Satzung ist dann erneut dem Vereinsgericht vorzulegen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Vereins zugeht.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Aufwendungsersatz und Vergütung der Organe

Alle Mitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Beauftragte können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung, maximal in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge, erhalten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die nichtrechtsfähige, unselbständige „Ellen-Ammann-Stiftung“, München, in Trägerschaft des Katholischen Deutschen Frauenbunds Landesverband Bayern e.V., zwecks Verwendung der satzungsgemäßen gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecke der Stiftung.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

München, 15. November 2025, Unterschriften der Gründungsmitglieder